

Naturschutzgebiet Nr. 84 - "Langenbachgrund und Haarweiherkette"

Regierungsamtsblatt Oberfranken, Folge 5/1996

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Langenbachgrund und Haarweiherkette“
Vom 15. März 1996,
geändert durch Verordnung vom
22. Oktober 2001 (OFRABI S. 209)**

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299), erläßt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Die nordwestlich der Ortschaft Haid in den Gemarkungen Willersdorf und Schnaid, Gemeinde Hallerndorf, Landkreis Forchheim, liegenden Teichketten mit ihrem Umgriff werden in den in § 2 näher beschriebenen Grenzen unter der Bezeichnung „Langenbachgrund und Haarweiherkette“ als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 146 Hektar.

(2) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25000 und M 1:5000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5000.

**§ 3
Schutzzweck**

Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. die landschaftliche Schönheit und Eigenart der Teichketten bei Haid und angrenzender Binnendünen als unersetzbare geomorphologische Strukturen zu erhalten,
2. die vorhandene Arten-, Biotop- und Strukturvielfalt und die zusammenhängenden Teillebensräume bedeutsamer Arten zu erhalten und zu fördern,

3. die zahlreichen seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften einschließlich der notwendigen Nahrungsgrundlagen und Fortpflanzungsstätten zu sichern und vor Störungen zu schützen,
4. den für die Lebensgemeinschaften nötigen Wasserhaushalt und die nötige Bodenbeschaffenheit, insbesondere die vorhandene Nährstoffarmut, zu sichern und
5. die Verlandungszonen und Feuchtgebiete sowie die Wintergrün-Kiefernwaldgesellschaft zu erhalten und zu fördern.

**§ 4
Verbote**

(1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende, insbesondere Sandwege in ihrer Oberflächenstruktur, zu verändern,
3. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. oberirdisch über den zugelassenen Gemein- und Anliegergebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,

7. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
8. Tiere auszusetzen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Großröhrichte und Großseggenriede zu beschädigen oder zu beseitigen (maßgebend ist der Bestand nach der Kartierung aus dem Jahr 1994, die beim Landratsamt Forchheim und der Regierung von Oberfranken verwahrt wird),
11. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen sowie landschaftsprägende Bäume auf den Dämmen zu fällen,
12. Grünland umzubrechen oder zu beweiden,
13. Wildfütterungen neu anzulegen,
14. Pflanzen einzubringen, insbesondere Erstaufforstungen vorzunehmen,
15. zu düngen und Pflanzenschutzmittel aller Art einzusetzen,
16. Sachen im Gelände zu lagern oder aufzustellen,
17. Feuer zu machen oder zu grillen,
18. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
19. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der öffentlichen und privaten Straßen und Wege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte,
3. Flug- oder Schiffsmodelle aller Art zu betreiben,
4. die Gewässer mit Schwimmkörpern zu befahren oder zu angeln; ausgenommen vom Angelverbot sind das Ost- und Nordufer des Teiches auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1040 der Gemarkung Schnaid (entlang der Ortsverbindungsstraße Haid-Stiebarlimbach bis zur nördlichen Teichspitze),
5. zu baden,
6. außerhalb der vom Landratsamt Forchheim gekennzeichneten Wege zu reiten,
7. zu zelten oder zu lagern,
8. Hunde frei laufen zu lassen (ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 5),
9. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an bestehenden Wegen, Gräben und Drainagen ohne Verwendung von Grabenfräsen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2,
2. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Teichdämmen und Zu- und Ablaufbauwerken sowie die Entschlammung der Teiche außerhalb der bestehenden Röhrichtzonen und Großseggenriede; unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für verändernde Maßnahmen bei Flächen gemäß Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG,
3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen; es gelten jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 5, 12 und 19; auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen des Grundstücks Fl.Nr. 1054 der Gemarkung Schnaid ist zusätzlich der Anbau von Mais verboten,
4. die ordnungsgemäße und naturnahe forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang; es gelten jedoch folgende Maßgaben:
 - a) es dürfen nur angepflanzt werden:
 - auf den Grundstücken Fl.Nrn. 918, 925, 928, 929, 961, 1108/1, 1109 und 1123 der Gemarkung Willersdorf sowie auf den Fl.Nrn. 1031, 1037, 1039 und 1047 der Gemarkung Schnaid maximal 30 Prozent andere Gehölze als die Waldkiefer nach den Vorgaben des für das Naturschutzgebiet erstellten Pflege- und Entwicklungsplanes im Einvernehmen mit dem Landratsamt Forchheim,
 - auf den Grundstücken Fl.Nrn. 927, 956 bis 960, 1120 bis 1122 und 1134 der Gemarkung Willersdorf sowie auf den Fl.Nrn. 964 und 1038 der Gemarkung Schnaid maximal 20 Prozent andere Gehölze als die Waldkiefer im Einvernehmen mit dem Landratsamt Forchheim,
 - auf den Fl.Nrn. 935 und 1132 der Gemarkung Willersdorf nur die Waldkiefer;
 - b) auf Fl.-Nr. 1116 der Gemarkung Willersdorf ist im Bereich des Bruchwaldes nur die einzelstammweise Nutzung, die den Bestand als Bruchwald erhält, gestattet;

§ 6 Befreiungen

- c) im übrigen ist es verboten, standortfremde Gehölze, insbesondere Fichte, Schwarzkiefer, Lärche, Strobe, Douglasie, Robinie, Hybridpappel und Grauerle anzupflanzen oder eine Startdüngung vorzunehmen;
- d) weiterhin gelten § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 11, 14 und 15,
- 5. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Aufgaben des Jagdschutzes mit Ausnahme der Neuanlage von Wildfütterungen und Wildäckern,
- 6. die ordnungsgemäße teichwirtschaftliche Nutzung im Bereich der Teichkette Horbweiher-Haarweiher-Strichweiher und im Langenbachgrund mit folgenden Maßnahmen:
 - a) die Teiche müssen ab dem 1. März wieder bespannt sein, ausgenommen Winterungsteiche im Einvernehmen mit dem Landratsamt Forchheim,
 - b) jährlich darf jeweils ein Teich im Naturschutzgebiet gesömmert werden; die erneute Sömmernung desselben Teiches ist frühestens wieder nach dem Ablauf von zehn Jahren gestattet,
 - c) im übrigen gilt § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10,
- 7. die Bekämpfung des Bisams im Einvernehmen mit dem Landratsamt Forchheim,
- 8. die zur Erhaltung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
- 9. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Orshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Forchheim erfolgt.

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberfranken; bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 19 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 9 nach Maßgabe des § 5 Nrn. 3 bis 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1996 in Kraft.

Bayreuth, 15. März 1996
Regierung von Oberfranken

Dr. Erich Haniel
Regierungspräsident